

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

Betr.: Wahl eines Mitglieds und dessen Vertreterin oder Vertreter für die Kommission für Stadtentwicklung

In dem Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) ist die Einrichtung einer Kommission für Stadtentwicklung geregelt. Die Kommission besteht nach § 9 Absatz 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz aus

1. der Staatsrätin oder dem Staatsrat der für die Stadtentwicklung zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden,
2. elf aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern,
3. je zwei von jeder Bezirksversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und
4. zwei vom Senat aus Angehörigen der Verwaltung bestellten Mitgliedern.

Nach § 9 Absatz 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz werden die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 für die Amtsdauer der Bezirksversammlungen gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl der ihnen nachfolgenden Mitglieder fort.

Nach § 9 Absatz 5 Bauleitplanfeststellungsgesetz werden für die Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 Vertreterinnen und Vertreter berufen. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

In ihrer Sitzung vom 6. Mai 2020 hat die Bürgerschaft für die 22. Wahlperiode bereits zehn Mitglieder und zehn Vertreterinnen und Vertreter gewählt (Drs. 22/32). Es ist deshalb eine Nachwahl erforderlich. Die AfD-Fraktion hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Carola Veit
Präsidentin